

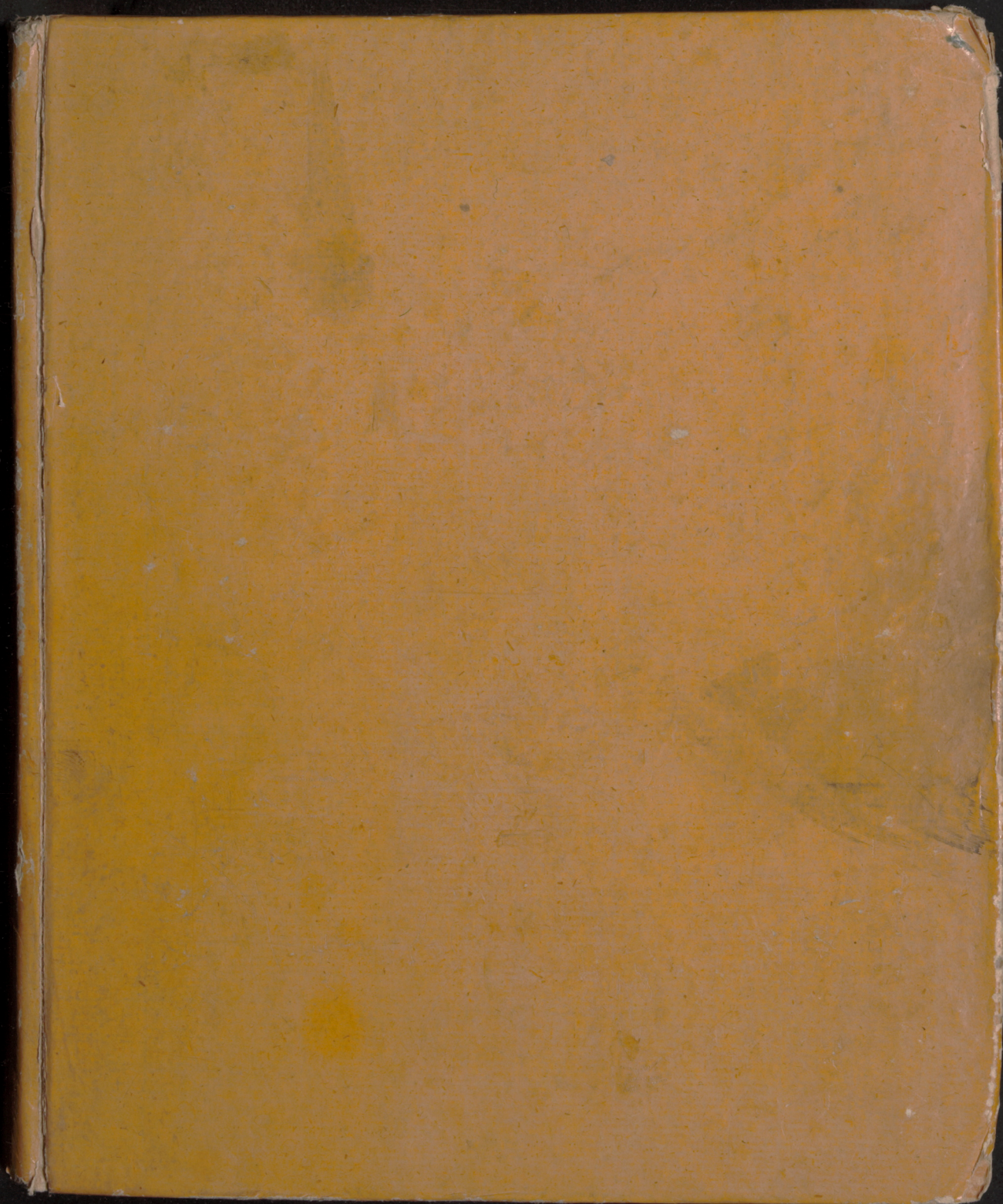
Rolle des Amts der Schiffszimmerleute in Rostock

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862640326>

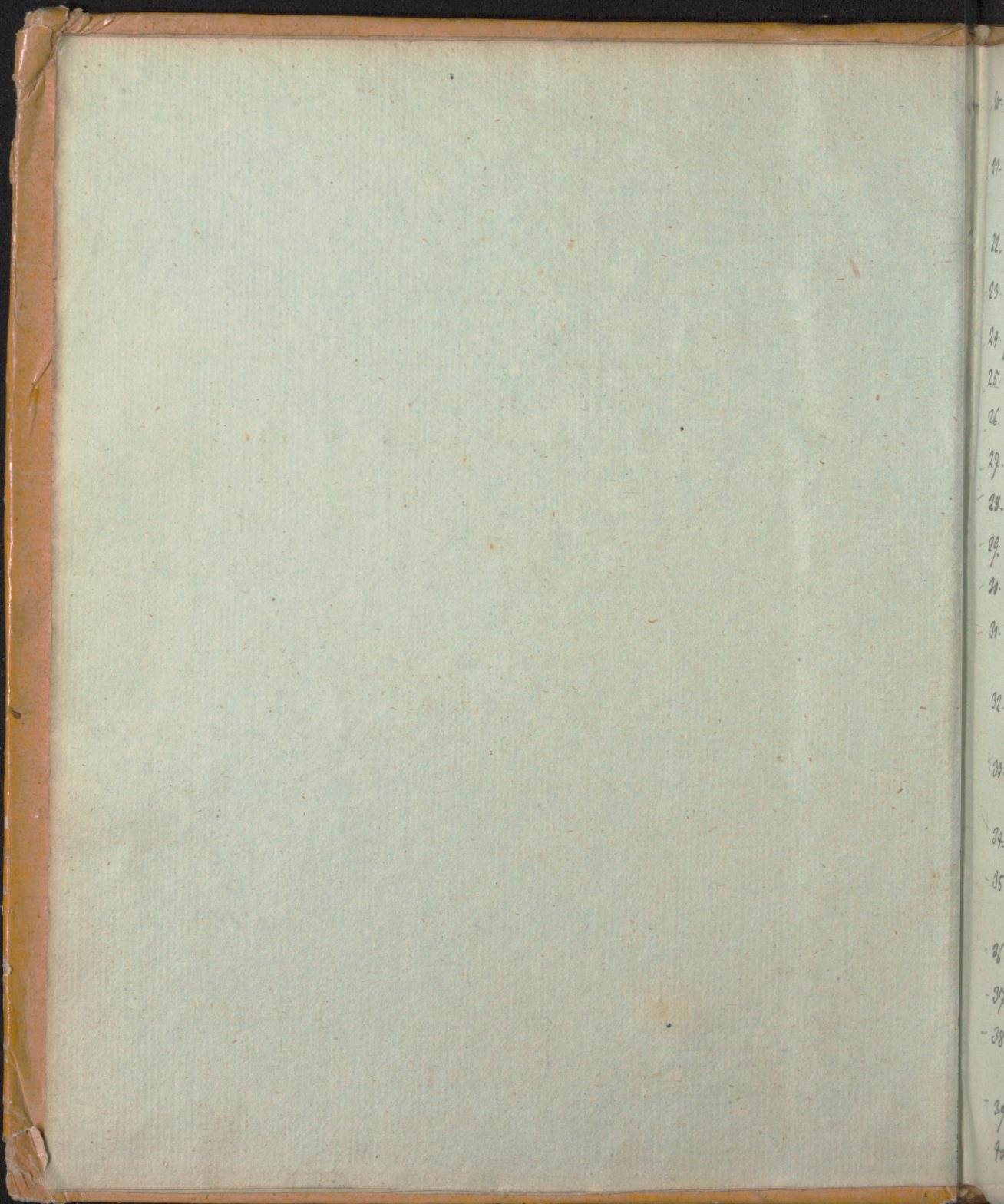
Druck Freier  Zugang





K. l. — 157. (4.)
K. l. — 157. / 4.)

1. Grundsätze u. Regeln für in Ross. vorrathen Witwen-
Gesellschaft. Ross. (1774)
2. Art. . . von Erziehung, Jugend u. Mischl. . . Regulatio d. Versuch-
ling d. fog. Rosscher Jugend. Ross. 1774.
3. Fortgesetzte Abriß der Lehrbücher d. Ragsch. u. des Reife
Rammer gewist. u. d. Pöndigheit d. Nach Ross. u. d. . .
Wohl - Ritter - u. Landpfalz. . . 1775.
4. Lehrbücher des Ragsch. u. Reife - Cammer. Gewist. in d. Sa-
ppante d. Nach Ross. u. d. 12ten Geist bei Ringe - Laffen (1758-64)
5. [Verordnung betr. Just - Laffen] 1775.
6. Punkte, worüber f. f. R. u. d. f. Bürgerf. sich zur Instruction an
des Cass - Departement einzuwenden (1776).
7. Verordnung wegen Abkappung u. Rausfaltung d. Laffen R. 1779.
8. Vorläufige Bedingungen z. Erziehung u. f. f. Brand - Luffschützungs-
Gesellschaft. . . Ross. 1780.
9. Verf. d. f. f. fog. Cammer - Zolls. Ross. 1781.
10. Roller des Amtes d. Perzönlichkeiten. . . Ross. 1781.
11. f. f. R. Laffen - Ordnung f. d. Laffen Maronmunde. Ross. 1781.
12. Kaiserliche Abkündigung . . d. Vorläuf. Bedingungen z. Erziehung
u. f. f. Brand - Luffschützungs - Gesellschaft. Ross. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. f. f. Brand - Luffschützungs-
Gesellschaft. Ross. 1782.
14. Verz. ges. biß. Mitglieder d. Brand - Luffschütz. - Gesellschaft. 1782.
15. f. f. R. Verordnung wegen des . . Laffen - Geldes. Ross. 1782.
16. Reglement für die Logen im Comodien - Laffen. Ross. 1790.
17. Regulation für d. Hohen - Rasse vorkochf. Professoren. R. 1794.
18. Roller des Amtes der Pöndigheit. Ross. 1795.
19. Grundriss Reglement . . d. Verfassung vorkochf. Professoren
Wissen des Quartiers betr. Ross. (1795.)



- 20. L. f. R. - verordnete Verordnung wegen einiger Reichspfleger
und einiger Meistwälder der Landmanns-Gesellen. Kop. 1796.
- 21. L. f. R. - verordnete Verordnung wegen des pöthlichen Betrages
der Lese- u. anderer Jungen. Kop. 1796.
- 22. L. f. R. - Verordnung wegen d. Großjährigkeit u. Ausbrennen. R. 1799.
- 23. Koppecker Brand-Appreciations-Ordnung. Kop. 1800.
- 24. L. f. R. - Loßpen-Ordnung von Kop nach Marmmünde. R. 1802.
- 25. ... von Loßpen Ordnung f. d. Lagen Marmmünde. R. 1802.
- 26. Erläuterung d. R. von Loßp. Ordnung. .. 1802.
- 27. L. f. R. - Verordnung wegen d. Brandwaße u. Gassenordnungsung. 1802.
- 28. [Über eine zu gründende Armen-Kassette. 1803].
- 29. Erläuterung zur Armen-Ordnung. .. Kop. 1803.
- 30. Artikel der Ausbrennen u. Gesellen u. Fipfleranten. R. 1803.
- 31. L. f. R. - Verordnung wegen d. von d. Riffen zu entrichten
im Gallap u. Lagger-Geldes. Kop. 1804.
- 32. L. f. R. - Verordnung, betr. d. Priorität der zu Markt
verkauften.. Gläubiger. Kop. 1806.
- 33. L. f. R. - Verordnung a) wegen d. Gallapgeldes .. b) wegen d.
Laggergeldes von Riffen. .. Kop. 1806.
- 34. Neue Mackler-Ordnung. .. Kop. (1806.)
- 35. Verordnung der Riffmanns-Engagier .. zur Abänderung
der gegenwärtigen Rirg-Lassen. .. Kop. (1807.)
- 36. Disposition f. d. pöthl. Fipfler (Kop. 1809.)
- 37. L. f. R. - Verordnung wegen d. Lagen-Geldes. (R. 1810.)
- 38. L. f. R. - von Verordnung wegen d. Lagen-Geldes der an-
gehenden Lagen. .. Kop. 1811.
- 39. Obrigkeit. beauftragte Ordnung a. Privat-Laisbank. R. 1812.
- 40. L. f. R. - Verordnung wegen d. Verurteilung d. Riffen
der Riffen der Fremden. Kop. (1813.)

41. Vergleich zwischen d. Gesamtstuden-Commissar u. der
König- u. Lese-Kammer-Commissar ... Kop. 1816.
42. Statuten der löbl. Kammer-Commissar ... 1816.
43. [Verordnung wegen d. Appellirung der Landrathsämter 1816.]
44. Meines Reglement für die Grand-Infanterie ... 1817.
45. Verfassung der philomathischen Gesellschaft Kop. 1820.
46. Raths- u. Bürgerpflicht als d. mit der Entlassung des
Mittelständes betraf ... getroff. Vereinbarung. 1820.
47. Oberrichtl. beschl. des. Ordnung u. Privat-Leihbank ... 1822.
48. L. f. R. - Verfügungen v. 1806 u. 1822. ab. die Erpignen
d. Verordnungen u. Concurrenz ... Kop. 1822.
49. Meist-Ordnung - 1824.
50. L. f. R. - Verordnung betr. d. Annahme u. Entlassung
der Stapler ... Kop. (1824.)
51. L. f. R. - Regulation f. d. Regulierung d. priv. Bürger
u. Finan. mit statutind. Militär ... 1824.
52. L. f. R. - Verordnung betr. die Erhebung des Pfandes
von Grundstücken u. Regalien ... 1825.
53. Herr Friedrich Franz ... u. d. u. b. - [u. d. d. Erpignen
Appell in Kop. 1825.]

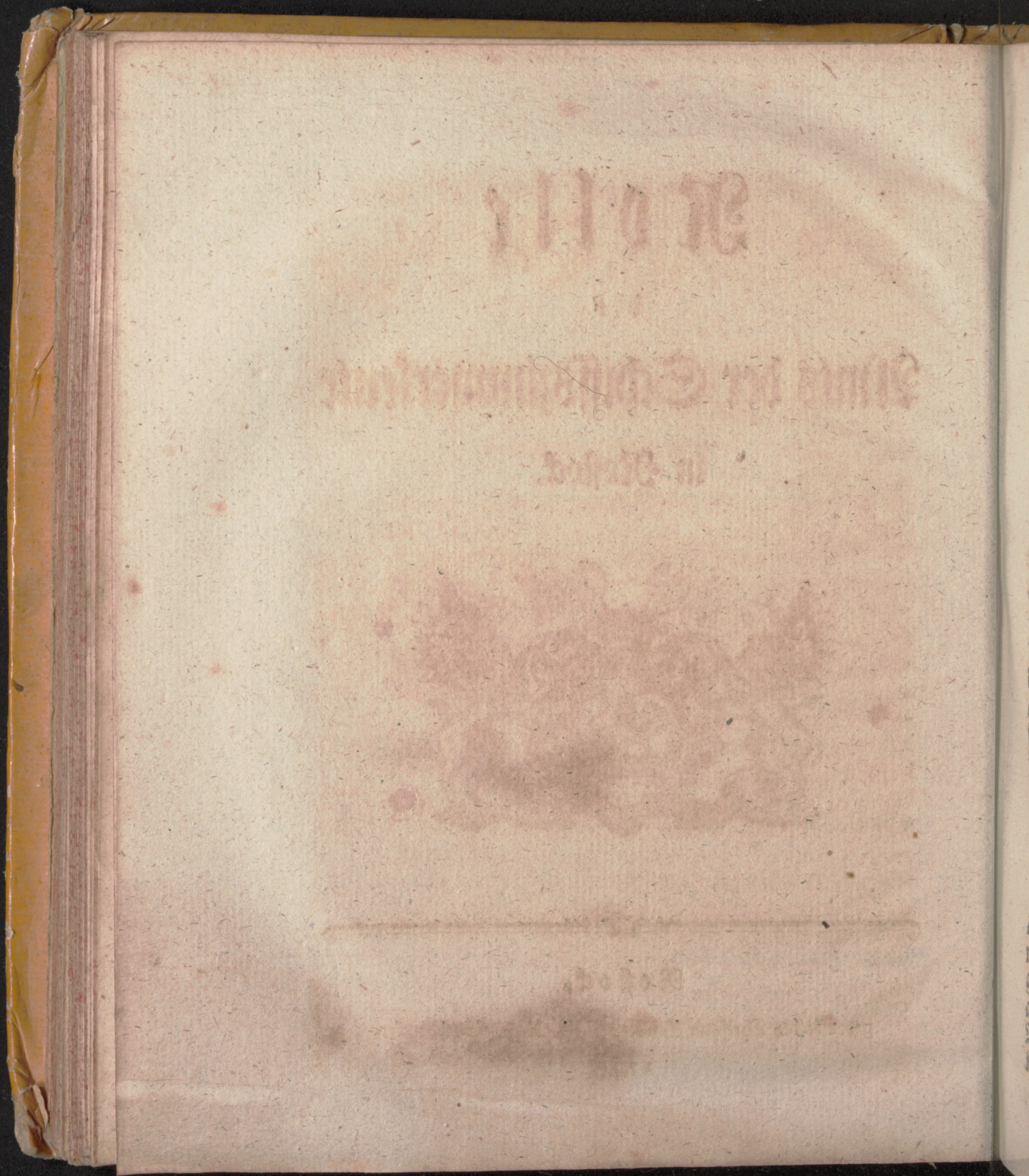
Rolle
des
Amts der Schiffszimmerleute
in Rostock.



Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker.

1795.





Wann E. E. Sich um so mehr veranlaßt gefunden, die Rolle und sonstige Verleihungen des Amts der Schiffszimmerleute zu revidiren, als sich aus den dieserhalb verschiedentlich entstandenen Contestationen ergeben hat, daß sie einer den gegenwärtigen Zeit-Verhältnissen, dem Handel, der Schifffahrt, und überhaupt dem gemeinen Wesen angemessenern Einrichtung und Bestimmung bedürfe: so will Derselbe nach genauer Erwägung aller Umstände, und zur thunlichen Hebung der bisherigen Inconvenienzen und Unordnungen, Nachstehendes hiedurch verordnet und festgesetzt haben, also und der Gestalt, daß von nun an auf die alte Rolle von 1504, nebst den in den Jahren 1601. und 1765. hinzugekommenen Zusätzen und allen sonstigen damit in Verbindung stehenden Verleihungen oder errichteten Verabredungen, kein weiterer Bezug genommen werden, sondern nachfolgende Ordnung die alleinige Norm für Jeden, den es angehet, seyn solle, weshalb denn auch ihre gehörige Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft und Kenntniß verfügt ist.

Art. I.

Das Amt der Schiffszimmerleute soll in keiner Art und Weise, mithin so wenig in Absicht der Meister, noch der zum Bürger-Recht zu admittirenden Gesellen, auf eine gewisse und feststehende Anzahl beschränkt werden. Wer darinn aufgenommen seyn will, muß dazu durch seine Tüchtigkeit, es sey als Meister oder als Werkmann, imgleichen durch die Leistung der erforderlichen nachhin näher bestimmten Praestandorum, qualificirt befunden werden.

Art. II.

Die Gewinnung des Meister-Rechts setzt die Obrigkeitliche Erlaubniß voraus. Der angehende Meister muß nicht nur einen Lehrbrief und einen Geburts- oder Legitimations-Schein beybringen; sondern auch Beweise seiner Geschicklichkeit, vorzüglich durch Erbauung eines von Kunstverständigen approbirten Schiffs, wozu der Riß von ihm selbst gefertigt ist, ablegen. Nach darauf erhaltener Concession und geleisteter Verpflichtung erlegt er an die Lade der Gesellschaft, von der er als Meister aufgenommen und erkannt wird, eins für alles vier und zwanzig Rthlr. R_z.

Art. III.

Ein angehender hiesiger Werkmann soll, wenn er ein Fremder ist, mithin hier nicht ausgelernt hat, vor seiner Reception darthun, daß er gehörig ausgelernt, und wenigstens 2. Jahre auswärts gearbeitet habe; auch muß er, um desto gewissere Ueberzeugung von seiner Tüchtigkeit zu erhalten, ein volles Jahr zur Probe

Probe hier gearbeitet haben. Ist dies praestiret; so meldet er sich zur Aufnahme, erleget an die Lade eins für alles zwölf Rthlr., und gewinnet die Bürgerschaft.

Art. IV.

Derjenige, welcher sich bey einem Meister in die Lehre geben will, erleget beyhm Ein- und Aus-schreiben das bisher gewöhnlich gewesene Ein- und Aus-schreibegeld an die Lade, und lernet sodann drey volle Jahre, in welchen er sich treu, fleißig, gehorsam und bescheiden aufzuführen, auch besonders in den Winter-Abenden wöchentlich einige Stunden Unterricht im Zeichnen bey dem Meister, der sich dessen gegen eine billige Erkenntlichkeit unterziehen muß, zu nehmen hat. Ist seine Zeit um; so wird er losgesprochen, und bey der Ertheilung eines Lehrbriefs zum Werkmann erklärt. Als denn muß er binnen einem Jahre auswärts arbeiten, oder zur See reisen, und bey seiner Wiederanherkunft dociren, daß er wenigstens Ein Jahr auswärts gearbeitet, und Ein Jahr zur See gefahren habe. Hätte er aber, ehe er in die Lehre getreten ist, schon ein oder mehrere Jahre hindurch Seereisen mitgemacht, und convenirt ihm der weitere Seedienst nicht; so muß er zwey Jahre auswärts gearbeitet haben, und die Beglaubigung darüber beybringen. Hiernächst hat er ebenmäßia zwölf Rthlr. Receptionsgeld zu zahlen, und die Bürgerschaft zu gewinnen. Ein Meister kann und soll in einem Jahre nicht mehr als zwey Lehrlinge oder Burschen annehmen.

Art. V.

Zur bessern Aufrechthaltung des Amts und Befreyung der bey demselben vorkommenden nothwendigen

gen Ausgaben, besonders aber zur Unterstützung der
aelteren, schwachen und kranken Mitglieder, zahlet je-
der Meister quartaliter 16 fl., und jedes übrige Mit-
glied 8 fl. Ist nur Ein Meister da; so wird derselbe,
so wie der jedesmalige Altgeselle, wegen der sie sonst
treffenden Bemühungen hieinit verschonet. Uebrigens
behält es bey der jährlichen Entrichtung dessen, was
bishero an so genanntem Roll-Gelde mit 2 Rthln. 36
fl. erlegt ist, sein alleiniges Bewenden.

Art. VI.

Beu den Versammlungen, die in der Regel nur
quartaliter, allemal aber mit Vorwissen und Geneh-
migung des Herrn Amts-Patrons, zu halten sind,
hat der Meister das Wort und die Direction. Meh-
rere Meister lassen sich dies unter einander jährlich um-
gehen: auch ist alle halbe Jahre ein Altgeselle, der dem
worthabenden Meister in den Vorkommenheiten assi-
stiret, aus den Genossen, nach der Ordnung der Auf-
nahme, zu erwählen. Der jüngste Genosse vertritt
die Stelle und Geschäfte eines Bothen.

Art. VII.

In den Zusammenkünften, worinn die Quar-
tal-Rechnungen richtig geführt und aufgenommen
werden, muß Ordnung, anständige Stille und Be-
scheidenheit bey den Berathschlagungen beobachtet wer-
den. Und damit alles gehörig verzeichnet werde; so
wird sich die Adhibirung eines glaubhaften Schreibers
empfehlen.

Zu der mit zwey verschiedenen Schlössern verse-
henen, und allemal in dem Hause des worthabenden
Meisters

Meisters stehenden, Jede hat der Altgeselle den einen, und der Laden-Geselle den andern Schlüssel in Verwahrung.

Ein jeder, der nicht durch Krankheit, Reisen oder sonstige begründete Eehaften, die aber dem Boten sofort, oder nachhin dem Meister vor der Versammlungs-Zeit, anzuzeigen sind, behindert wird, muß sich gehörig und zur rechten Zeit einden. Wer eine halbe Stunde später kommt, giebt 2 fl., wer aber noch später oder gar nicht kommt, 4 fl., Strafe in eine dazu bestimmte verschlossene Büchse.

Art. VIII.

Nach eröffnete Lade nehmen die Geschäfte ihren Anfang. Was die Anwesenden nach Mehrheit der Stimmen beschließen, ist auch für die Abwesende verbindlich. Zuerst werden

- 1) die Quartal-Beyträge berichtet, danächst
- 2) die Lehrburschen, wenn der Fall vorhanden ist, einz- und aus- geschrieben. Ferner wird
- 3) die Rechnung aufgenommen, und
- 4) über sonstige Angelegenheiten, welche die Gesellschaft unmittelbar betreffen, deliberiret; endlich auch
- 5) die Erörterung und Abmachung der etwa vorgeschal- lenen Zwistigkeiten und Unordnungen vorgenom- men.

So viel nun

Art. IX.

lektete anbetrifft; so mögen geringe Vergehungen wider die Genossen und die Befugnisse der Gesellschaft; mithin

mithin auch wider Vermuthen eintretende wörtliche Verunglimpfungen, mit kleinen Strafen von 4. 8. bis 16 fl., nach der Mehrheit der Stimmen, belegt werden. Eine höhere Bestrafung, die sich aber nicht über Einen Rthlr. erweitern soll und muß, setzet mehrere unerlaubte Thathandlungen und deren Wiederholung zum voraus. Findet sich der Bestrafte beschweret; so muß er sich dieserhalb beym Gewett, längstens innerhalb 14 Tagen, bey Verlust seiner Competenz, melden. Alle übrige Geld-Strafen werden, eben so als vorzunehmende Untersuchungen über wirkliche Thätlichkeiten, grobe Injurien, etwa Gotteslästerliche Reden u. s. w., bey Strafe des Gewetts, wohin solche Vorkommenheiten gehören, gemessenst untersaget.

Art. X.

Die Arbeiten beym Schiffsbau und bey Schiffs-Reparaturen betreffend; so soll die Regel feststehen, daß solche lediglich und allein unter der Direction, Anweisung und Aufsicht des Meisters, an den sich der Bauherr zu wenden hat, stehen. Demnach sind alle Gesellen, einheimische und fremde, von den Meistern abhängig, und verbunden, dessen oder deren Anordnungen und Vorschriften genau und pünctlich, mithin ohne Widerrede, zu befolgen. Kein Geselle darf für sich Arbeit annehmen und bedingen, und der Meister erhält von dem verdienten Arbeitslohn eines jeden unter ihm arbeitenden Gesellen und Werkmanns, zu einer jeden Jahreszeit, täglich 1. fl. Meister-Geld.

Art. XI.

Wer eine Schiffsbaute, sie bestehe in neuen Arbeiten oder Reparaturen, vorzunehmen Willens ist, macht

inacht hievon dem Meister die Anzeige, und trifft blos mit ihm die behufige Verabredung.

So wie nun letzterer nicht allein die Direction und Aufsicht über die Arbeiter hat; so stehet er auch dem Bauherren, wegen aller begangenen Fehler und Versehen, zur Verantwortung und Rechenschaft.

Die Anzeige der Baute muß jedoch dem Meister zeitig genug geschehen. Von neuen Bauten versteht sich dies von selbst, und es sind die Reparaturen

- 1) vom Belang und Umfang wenigstens 6. Wochen,
- 2) kleinere 14. Tage, und
- 3) dringende, keinen Aufenthalt leidende, 24. Stunden, vorher anzuzeigen.

Gleich auch die Bauherren sich von selbst bescheiden werden und gefallen lassen müssen, daß einem nach dem andern successive ausgeholfen werde, nur daß dabey der gehörige Bedacht zur Beförderung der vorhabenden Reisen zu nehmen ist; so werden unter den dringenden Reparaturen besonders diejenigen verstanden, welche ohne schon wirklich vorhandene oder doch zu besorgende Gefahr des Schiffs oder Fahrzeugs, und der darinn befindlichen Ladung, mithin ohne Vermeidung eines wirklichen Nachtheils für den Schiffer, die sonstige Schiffs-Freunde und den Befrachter, nicht ausgesetzt werden können. In vorkommenden Zweifeln und Weigerungs-Fällen wird das Gewett-Gericht mit der schleunigsten Untersuchung und Bestimmung nicht entstehen.

Art. XII.

Damit es aber auch dem oder den Meistern zu keiner Zeit an einer hinlänglichen Anzahl tüchtiger Arbeiter

B

beiter

beiter fehle, wenn die einheimischen Zimmerleute die etwa dringende oder überhäufte Bauten und Reparaturen zu bestreiten nicht im Stande sind; so soll künftig in dergleichen Fällen in Ansehung der Arbeit auf dem hiesigen Schiffswerfte, überall nicht auf den Unterschied:

ob ein Schiffszimmermann in oder außer der Kunst gelernet und sich tüchtig gemacht habe?

sondern nur darauf:

ob er die erforderliche Geschicklichkeit besitze?

zur Abwendung der Noth und Vorbeugung aller besorglichen Verlegenheit, gesehen und Rücksicht genommen werden. Die Beurtheilung der letztern Art Leute gebühret dem Meister, unter dessen Aufsicht sie, auch selbst in dem Fall, stehen, wenn er, sie herben zu schaffen, sich nicht im Stande befunden, sondern der Bauherr sie verschrieben hat; inmaßen dies keine Veränderung in der Obliegenheit, worinn der Meister gegen den Bauherrn steht, machen soll und muß. Dagegen soll jeder fremde Werkmann, er sey künftig oder nicht, wenn er von dem Meister tüchtig befunden wird, und er hieselbst volle 14. Tage gearbeitet hat, außer dem obbestimmten, ihn auch sofort treffenden, Meister-Gelde, den Quartal-Beytrag leisten, und außerdem noch 32 fl. während seines dormaligen Aufenthalts an die Kade entrichten; mit allen sonstigen Abgaben und Beyträgen aber verschonet werden.

Art. XIII.

Wenn es sich auch leicht zutragen kann, daß die einheimischen Schiffszimmerleute zu derjenigen Jahreszeit, worinn die Schiffe abwesend und keine neue Bauten

ten unter der Hand sind, wenige oder gar keine Arbeit haben; so bleibt es denselben unbenommen, und wird ihnen vielmehr gestattet, ein mit ihrem Metier verträgliches Neben-Gewerbe zu betreiben: besonders aber sollen ihnen dazu Seereisen empfohlen seyn.

Art. XIV.

Der Meister darf die Werfte, besonders bey vorhandenen Bauten und Reparaturen, ohne Erlaubniß und Genehmigung des Gewerths nicht verlassen, noch ausreisen, am wenigsten aber Arbeiten an andern Orten annehmen: jedoch kann er bey Ehehaften, Krankheiten und anderen dringenden Abhaltungen für sich einen tüchtigen Gesellen zum Oberwerkmann bestellen, und diesen in solcher Eigenschaft den übrigen bekannt machen: aber auch in diesem Fall bleibt lediglich er dem Bauherrn verantwortlich, und kann bloß seinen allenfallsigen Regreß an die unter ihm stehende Arbeiter nehmen.

Art. XV.

Ferner muß und darf der Meister bey einem und demselben Bau nicht zugleich zwey Lehrbursche anstellen; selbige auch nur mit und neben einem tüchtigen Werkmann, nicht aber allein und ohne Aufsicht, arbeiten lassen. Der darüber einkommenden Beschwerde soll schleunigst und nachdrücklichst abgeholfen werden.

Art. XVI.

Ein Lehrknecht soll auch in der ersten Hälfte der Lehrzeit 4 fl. an Tagelohn weniger, als ein Werk-

B 2

mann,

mann, haben; jedoch soll der Meister jenem von dem, was derselbe herkömmlich vom Tagelohn erhält, die-
ferhalb nichts entziehen. In der zwoten Hälfte der
Lehrzeit wird auch für den Lehrburschen das volle Ta-
gelohn bezahlet.

Art. XVIII.

Dieses Tagelohn wird, nach Verschiedenheit der
Jahrszeit und der Dauer der Tages-Arbeiten, hie-
mit nachstehender Maßen bestimmet:

- 1) Es soll gearbeitet werden
 - a) vom 20sten März bis zum 20sten September
von des Morgens 5 Uhr bis des Abends 6. Uhr,
 - b) in den übrigen 6. Monaten aber von einem
Lichte zum andern.
- 2) Hiefür sollen in R^z. bezahlt werden:
 - a) in den erstgedachten 6. Monaten, nämlich vom
20sten März bis zum 20sten September, täg-
lich 24 fl.,
 - b) vom 21sten September bis zum 20sten Novem-
ber täglich 20 fl.,
 - c) vom 21sten November bis zum 20sten Januar
täglich 16 fl., und
 - d) vom 21sten Januar bis zum 19ten März täg-
lich 20 fl.
- 3) Die so genannten Feyer-Abend-Stunden in den
langen Sommertagen von 6 Uhr sind, wenn sie
verlangt werden, besonders, und zwar jede Stunde
mit 3 fl., zu vergüten.
Der Bauherr hat auch hiebei den Vorzug.
- 4) Da auch bisanhero üblich gewesen, daß außer dem
Tagelohn annoch Bier und Brannterwein gereicht
worden

worden ist ; so soll solches für die Zukunft gänzlich aufhören, auch der Bauherr, der es giebt, in eine Strafe von 2 Rthlrn. für jeden Contraventions-Fall verfallen seyn. Dagegen zahlet er annoch außer dem oben festgesetzten Tagelohn, statt des gedachten Biers und Brantteweins, täglich, und zwar zu jeder Jahreszeit, 4. fl.

Art. XVIII.

Ein Arbeiter, er sey Werkmann oder Lehrling, darf sich von der Arbeit nicht länger, als zu Mittage von 11. bis 12. Uhr, und in den 6. Sommer-Monaten die gewöhnliche zum Frühstück und Vesperbrod bestimmte halbe Stunde, bey Strafe des Gewerths von 32 fl. für jeden Uebertretungs-Fall, entfernen und respectiue ausruhen, vielmehr muß er diese Zeit pünctlich beobachten.

Art. XIX.

Was die Späne und das Holz betrifft, so die Zimmerleute von der Baustelle mit sich zu nehmen bis anhero gewohnt gewesen sind; so soll diese, in starken Mißbrauch ausgeartete, Gewohnheit hiemit für die Zukunft gänzlich, und in dem ersten Uebertretungs-Fall bey 1 Rthlr. Strafe, welche nach Befinden bey wiederholter Contravention mit namhafter Geld- auch Gefängniß-Strafe zu schärfen seyn wird, untersaget und verboten seyn; gleichdamm auch dem Bauherrn, der Folgen wegen, nicht frey stehen mag, zu gestatten, daß dergleichen selbst mit seinem Vorwissen zu Mittage oder am Abende weggetragen werde. Will jedoch der Bauherr hiemit, nach seinem freyen Willen, den Arbeiter

tern eine Ergögllichkeit machen; so wird es demselben unbenommen seyn, so bald nur die einzelne Wegtragung am Mittage oder Abende unterbleibet; als welche zur Vermeidung aller nachtheiligen Folgen nicht platzgreiflich werden und eintreten mag.

Art. XX.

Da auch die Beiträge zu der Lade, sie fließen aus den Quartal-Ratis oder sonst zusammen, nicht rühmlicher und besser, als zur Unterstützung alter und nothleidender Mitglieder, verwandt werden können und mögen; so soll ein abgelebter und entkräfteter Schiffszimmermann, der sich im Nothstande befindet, und das Zeugniß des Amts, besonders des Meisters, dahin für sich hat, daß er fleißig und mäßig gewesen sey, jedoch nichts vor sich gebracht habe, eine Unterstützung von Einem Rthlr. und darüber, nach Befinden seiner Umstände und Bedürfnisse und nach dem Stande der Kasse, quartaliter aus der Lade zu genießen haben. Ein so guter Zweck wird einem jeden Mitgliede zur prompten und bereitwilligen Erlegung der Quartal-Gebühr Erinnerung seyn, um sonstige Hülfe zu vermeiden.

Art. XXI.

In der sichern Voraussetzung, daß allen hier bestimmten Puncten eine genaue und willige Gelebung werde gewidmet werden, wird auch den Schiffszimmerleuten alle Obrigkeitliche Willfahung und Schutz zugesichert; jedoch bleibt, wie es sich schon ohnehin versteht, E. E. Rathe es vorbehalten, diese Artikel nach Zeit und Umständen zu mindern und zu mehrern,
oder

oder auch bey erheischender Noth gänzlich wiederaufzu-
heben.

Art. XXII.

Es sollen auch solche alle Jahre in einer Quar-
tal-Zusammenkunft verlesen werden. Urkundlich sind
sie unter dem Stadt-Sigel und des Protonotarii Un-
terschrift ausgefertigt worden. Gegeben Rostock den
21sten Julius 1794.



Ex
speciali Commissione
Amplissimi Senatus Ciuitatis Rostochiensis
in fidem subscripti
Johann Christian Theodor
Stever,
Eiusdem Ciuitatis Protonotarius.

Die Rostocker Physikalisch-Mathematische
Societät
Am 11. Dec. 1781
An den Herrn
Herrn Prof. Dr. J. A. Ziegler
in Rostock
Ehre
Ihre Hochachtung
Herrn Prof. Dr. J. A. Ziegler
in Rostock
Ehre
Ihre Hochachtung

Die Rostocker Physikalisch-Mathematische
Societät
Am 11. Dec. 1781
An den Herrn
Herrn Prof. Dr. J. A. Ziegler
in Rostock
Ehre
Ihre Hochachtung
Herrn Prof. Dr. J. A. Ziegler
in Rostock
Ehre
Ihre Hochachtung



N. 1 — 51.



Friederich Franz, von Gottes Gnaden Groß-
zog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
Ragaburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr ic. ic.

und bekennen hiemit für Uns und Unsre Successores
ende Großherzöge von Mecklenburg gegen Jedermann: daß
beziemende Vorstellung und Bitte des Hochgelahrten Unsers
Rathen, Doctors lieben Getreuen Dethloff Ludolff
Karsten zu Rostock die von demselben vorgeschlagene Errich-
Ersparniß-Casse in Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock,
die dortigen als für alle andere Einwohner Unsers Groß-
s, wegen des daraus für Unsre Unterthanen zu erwartenden
nehmigt und die zur Befestigung und Erhaltung dieser Er-
stalt vereinbarte Grundeinrichtung, wie selbige in 15 Para-
tworfen, und in Abschrift hieneben geheftet, auch gleicher-
den Acten Unserer Regierung aufbewahrt ist, landesherrlich
und bestätigt haben. Wie wir denn solches, so viel aus
sicher höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann,
s, wissentlich und wohlbedächtig thun, dergestalt, daß die
sparniß-Anstalt zu Rostock bey solcher derselben vorgeschrie-
ndeinrichtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an
e kräftigst geschützt und gehandhabt werden soll.

ten und befehlen demnach allen bereits sich constituiert haben-
auch noch später hinzutretenden Mitgliedern des Personals
Ersparniß-Anstalt zu Rostock hiemittelt gnädigst und ernstlich:
taue und unverbrüchliche Beobachtung der Grundeinrichtung
Uns genehmigten und bestätigten Anstalt sorgfältig zu sehen
er fest zu halten.

Uebrigen jedoch Uns und Hohermeldeten Unsern Nachfolgern
Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern
enden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie sonst
n an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

ndlich unter Unserm Handzeichen und Innseigel.

ben auf Unserer Bestung Schwerin den 30sten Juny 1825.

Friederich Franz.

G. Brandenstein.

st ä t i g u n g
ung einer Ersparniß-Casse in der
ock vereinbarten Reglements.